

II. Begründetheit

Die Anfechtungsklage gegen die Nebenbestimmung ist begründet, soweit

- die Nebenbestimmung rechtswidrig ist,
- der Verwaltungsakt nicht allein durch die Aufhebung der Nebenbestimmung rechtswidrig oder sinnlos wird (keine Vollprüfung des VA) und
- die Klägerin durch die rechtswidrige Nebenbestimmung in ihren Rechten verletzt ist.

